

Kirchgemeindeordnung der röm. kath. Kirchgemeinde Rickenbach

Die Stimmberechtigten der röm. kath. Kirchgemeinde Rickenbach, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz KGG) nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 24. April 2014 beschliessen

1. Rechnungsreferendum

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrates zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 lit. e. Ziffer 2, § 59 Abs. 1 lit. i. KGG).

2. Kreditkompetenz

Der Kirchenrat kann für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrates, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist und Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrates bei der Überschreitung eines Voranschlagskredites: Bis zu 5 % des budgetierten Ertrages der Kirchensteuern im Einzelfall
Die Summe dieser Kredite darf insgesamt 10 % des budgetierten Ertrages der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen. (§ 28 Abs. 1 lit. c und d, § 56 Abs. 1 lit. a und b, § 59 Abs. 1 lit. q KGG)
- Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenrates bei der Überschreitung eines Sonderkredites: Bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens bis 250'000 Franken. (§ 28 Abs. 1 lit. e, § 56 Abs. 1 lit. c KGG).
- Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

3. Delegation von Aufgaben des Kirchenrates

Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kirchenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§15 Abs. 2, §59 Abs. 1 lit. o. Satz 2 KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen und kann jederzeit vom Kirchenrat widerrufen werden.

Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Personen sind dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet.

Gegenüber den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich. (§ 27 Abs. 3 Satz 2 KGG)

Alle entsprechend beauftragten Personen obliegen der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie der Kirchenrat.

4. Zusammenarbeit

Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.

Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.

Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 lit. c. Ziffer 2, §59 Abs. 1 lit. p. KGG).

Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

5. Urnenbüro

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden III/27; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

6. Rechnungskommission

Die Rechnungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren zwei bis sechs Mitgliedern (§ 31 Abs.1 KGG). Die Wahl der Mitglieder und aus ihrer Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung (§ 19, Abs. 2 lit. c., § 59 Abs. 1 lit. f. KGG).

7. Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2014 genehmigte die vorliegende Kirchgemeindeordnung einstimmig.



Erwin Schmidlin, Präsident



Stefan Galliker, Aktuar